Abgabensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBI. S 382) in Verbindung mit den §§ 148, 149 und 150 des Nds. Wassergesetzes in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in seiner Sitzung am 19.12.1996 folgende Satzung beschlossen.

V. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Gemeinde Großefehn betreibt
 - 1. die zentrale Schmutzwasserbeseitigung,
 - 2. die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und
 - 3. die zentrale Regenwasserableitung

als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Neufassung der Abwasserbeseitigungssatzung vom 17.10.1994.

- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - 1. Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung und zentralen Regenwasserableitung (Kanalbaubeiträge)
 - 2. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung (Kanalbenutzungsgebühren)
 - 3. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalschlammbeseitigungsgebühren)
 - 4. Kostenerstattungen für den Revisionsschacht beim Gefällesystem bzw. für den maschinellen Teil beim Drucksystem.
- (3) Die Gemeinde wälzt die Abwasserabgabe, die sie
 - 1. für Einleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als 8 mÕ je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen und ähnliches Schmutzwasser unmittelbar in ein Gewässer oder in den Untergrund einleiten (Kleineinleitungen)
 - 2. 2. Für alle übrigen Einleiter, deren Schmutzwasser sie nach dem Niedersächsischen Wassergesetz zu beseitigen hat (Direkteinleiter)

an das Land Niedersachsen zu entrichten hat, ab. Hierzu erhebt sie nach Maßgabe dieser Satzung eine Abgabe. Eine Einleitung liegt nicht vor, wenn das Schmutzwasser rechtmäßig auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht wird.

II. Kanalbaubeitrag

§ 2 Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand für die Abwasserbeseitigung nicht durch Gebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen Kanalbaubeiträge als Abgeltung der durch die Möglichkeit ihrer Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile. Dabei wird unter-

schieden zwischen Anschlüssen an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gefälle- oder Drucksystem und an die zentrale Regenwasserableitung.

§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung oder zentrale Regenwasserableitung angeschlossen werden können und für die

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,

eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung zur Bebauung anstehen.

- (2) Wird ein Grundstück tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne. Mehrere selbständig nicht baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind.

§ 4 Beitragsmaßstab und Beitragssatz

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird
 - a) für den Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Gefälle- oder Drucksystem nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag und
 - b) für den Anschluss an die zentrale Regenwasserableitung nach der bebaubaren Fläche berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages gemäß Absatz 1 Buchstabe a) wird die Grundstücksfläche entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:

1.	bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
2.	bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
3.	bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
4.	bei vier- und höhergeschossiger Bebaubarkeit	1,75

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Ist eine Geschoßzahl wegen der Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, so werden bei industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise genutzten Grundstücke je angefangene 2,20 m Höhe des Bauwerkes als ein Vollgeschoss gerechnet.

Bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten sowie bei Grundstücken, die überwiegend gewerblich oder industriell genutzt werden, sind die in Abs. 2, Ziffern 1-4 genannten Nutzungsfaktoren um 0,25 zu erhöhen.

(3) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist diese nicht festgesetzt, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten Grundstücken die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. In den Fällen des § 33 BauGB ist die höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse entsprechend dem Stand der Planungsarbeiten anzusetzen. In ungeplanten Gebieten ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend.

(4) Als Grundstücksfläche gilt:

- 1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die Fläche, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht:
- 2. bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, auf die der Bebauungsplan die bauliche oder gewerbliche Nutzungsfestsetzung bezieht;
- 3. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder der Bebauungsplan eine andere als eine bauliche oder gewerbliche Nutzung vorsieht
 - a) bei Grundstücken, die an die Straße angrenzen, die Fläche von der Straße bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m;
 - b) bei Grundstücken, die nicht an die Straße angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der zur Straße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von höchstens 40 m.
- 4. bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof, Camping- oder Sportplatz festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, daß ihre Grenzen jeweils in gleichem Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- 5. bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundstücksfläche der an die Abwasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten, höchstens jedoch 1.500 m².
- (5) In den Fällen des Absatzes 4 Ziff. 3 Buchstabe a) und b) ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstückes zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.
- (6) Die bebaubare Fläche im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b) wird
 - 1. im Bereich des Bebauungsplanes nach § 23 BauNVO,
 - 2. in allen übrigen Fällen nach § 24 BauNVO

bestimmt.

- (7) Der Kanalbaubeitrag beträgt für jeden m² der nach den Absätzen 1 6 berechneten Beitragsfläche bei einem Anschluss an den Schmutzwasserkanal (Gefälle- und Drucksystem) 4,35 € und an den Regenwasserkanal 2,05 €.
- (8) Unberührt von den Bestimmungen der Absätze 1 7 bleiben Vereinbarungen, nach denen der Anschlußnehmer zusätzliche Aufwendungen der Gemeinde zu tragen hat, die durch die besondere Lage des Grundstückes oder durch Menge und Beschaffenheit der einzuleitenden Abwässer oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erforderlich werden.

§ 5 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist an Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Fertigstellung der öffentlichen Abwasseranlage oder mit Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme (§ 2 Abs. 1). Die Gemeinde stellt den Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. der Beendigung der sonstigen beitragsfähigen Maßnahme fest.
- (2) Beiträge können für einzelne Teile der öffentlichen Entwässerungsanlage selbständig erhoben werden, sobald diese Teile nutzbar sind. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Im Falle des § 3 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss.

§ 7 Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Der Kanalbaubeitrag wird grundsätzlich durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt auch für die Erhebung der Vorausleistung.
- (2) Sofern der Erschließungsbeitrag nach den Vorschriften des BauGB und der dazu ergangenen Satzung über die Erhebung von Erschließungskosten abgelöst wird, kann der nach den Vorschriften dieser Satzung zu erhebende Kanalbaubeitrag ebenfalls durch Vertrag abgelöst werden. Mit der Zahlung des Ablösebetrages ist die Beitragspflicht für das betreffende Grundstück endgültig abgegolten.

III. Erstattung der Kosten für den Revisionsschacht bzw. für den maschinellen Teil

§ 9 Grundsatz

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage ist bei einem Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung beim Gefällesystem die zur Hausanlage gehörende Schmutzwasserleitung bis einschließlich des Revisionsschachtes und beim Drucksystem die zur Hausanlage gehörende Schmutzwasserleitung einschließlich der elektrischen Verbindungsleitung zwischen Pumpstation und Gebäude. Die Herstellung des Revisionsschachtes beim Gefällesystem obliegt dem Anschlussnehmer. Gegen Erstattung der tatsächlichen Kosten kann der Anschlussnehmer die Gemeinde mit der Herstellung des Revisionsschachtes durch die bauausführende Firma beauftragen. Die beim Drucksystem entstehenden Stromkosten durch die Druckpumpe hat der jeweilige Anschlussnehmer zu tragen.
- (2) Erfolgt der Anschluss an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung im Drucksystem, so sind der Gemeinde die tatsächlichen Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der Stromverbindung zwischen der Druckpumpstation und dem anzuschließenden Gebäude zu erstatten.

§ 10 Erstattungsanspruch und Fälligkeit

Der Erstattungsanspruch entsteht mit Beendigung der Maßnahme. § 5 dieser Satzung gilt entsprechend. Der Erstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Zustellung des Bescheides fällig.

IV. Kanalbenutzungsgebühr

§ 11 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine Kanalbenutzungsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen sind und in diese entwässern. Die Kanalbenutzungsgebühr ist so zu bemessen, daß sie 100 v.H. der Kosten im Sinne des § 5 Abs. 2 NKAG deckt.

§ 12 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird in Form einer Grund- und Zusatzgebühr erhoben.
- (2) Die Grundgebühr wird nach der Nennleistung der verwendeten Wasserzähler bemessen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Die Grundgebühr beträgt monatlich bei der Verwendung von Wasserzählern mit einer Nennleistung

		Ab 01.07.2008	Ab 01.01.2012
bis	5 cbm/h	8,50 €	10,00 €
bis	7 cbm/h	12,80 €	15,00 €
bis	10 cbm/h	17,00 €	20,00 €
bis	20 cbm/h	30,60 €	36,00 €
bis	30 cbm/h	34,00 €	40,00 €

Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, z.B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder der nachgewiesenen Pumpenleistung erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(3) Die Zusatzgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein cbm Schmutzwasser. Die Zusatzgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser ab

Ab 01.01.2014 3,15 €

Ab 01.01.2023 3,50 €

- (4) Als in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt gelten
 - a) die auf dem Grundstück im letzten abgelaufenen zwölfmonatigen Ablesezeitraum aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge (Frischwasserverbrauch);
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge;
 - c) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.

- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Absatz 4 Ziffer b) hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muß. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (5) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale Schmutzwasserbeseitigung gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf dieses Zeitraums innerhalb von zwei Monaten bei der Gemeinde einzureichen. Die Wassermengen sind durch handelsübliche Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbaut, nachzuweisen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Die Wasserzähler sind nach Ablauf der Eichgültigkeit unaufgefordert auszutauschen. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, auf den Ablauf der Eichfrist hinzuweisen. Ist die Eichgültigkeit abgelaufen, gelten die Wassermengen als nicht nachgewiesen. Der Gebührenpflichtige hat der Gemeinde die Zählerstände jährlich mitzuteilen. Erfolgt die jährliche Meldung nicht, so werden die Mengen nicht vollständig berücksichtigt. Für den zusätzlichen Aufwand der Änderung der Gebührenveranlagung und des Abgabenbescheides wird eine Gebühr von jährlich 5,00 € erhoben. Die Gemeinde ist berechtigt, durch Bedienstete oder Beauftragte die Zählerstände abzulesen. Die Gemeinde kann von den Abgabepflichtigen zum Nachweis der eingeleiteten oder abzusetzenden Abwassermenge sowie des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige, sofern das Gutachten zu einer niedrigeren Einstufung führt, die Gemeinde. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr nach der geltenden Verwaltungsgebührensatzung für den Bearbeitungsaufwand dieses Antrages bleibt unberührt.

(7) § 13

Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 14 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem das Grundstück an die zentrale Schmutzwasserbeseitigung angeschlossen oder ihr von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über.

§ 15 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, bei Gebührenschuldnerwechsel die anteilige Benutzungszeit.
- (2) Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode für den Wasserverbrauch als Erhebungszeitraum.

§ 16 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung der zentralen Schmutzwasserbeseitigung wird eine angemessene Vorauszahlung (Grundgebühr und Zusatzgebühr entsprechend der Vorjahres-Ableseperiode) erhoben.
- (2) Die Vorauszahlung ist fällig in vierteljährlichen Raten, und zwar jeweils am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres. Die Veranlagung und Hebung kann mit anderen Gemeindeabgaben zusammen vorgenommen werden.
- (3) Die endgültige Gebühr wird nach Ablauf des Bemessungszeitraumes (Jahreslesung der Wasserzähler) festgestellt und den Schuldnern durch Abgabenbescheid mitgeteilt. Die nach Abzug der Vorauszahlung noch verbleibende Zusatzgebühr ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird der anteilige Vorauszahlungsbetrag aufgerundet auf jeweils einen vollen Monatsbetrag berechnet.
- V. Benutzungsgebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalschlammbeseitigung)

§ 17 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung (Fäkalschlammbeseitigung) wird eine Benutzungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 18 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Gebühr bemißt sich nach der entsorgten Menge des Anlageninhaltes sowie der Anfahrtsgebühr. Als Berechnungseinheit gilt die Anzahl der abgefahrenen Kubikmeter Grube- bzw. Anlageninhalt, gemessen an der Meßeinrichtung des Entsorgungsfahrzeugs. Alternativ ist die Menge über einen Lieferschein nachzuweisen.
- (2) Die Gebühr beträgt 34,25 € je Kubikmeter eingesammelten Abwassers/Fäkalschlamms.
- (3) Für jede Entleerung ist eine Anfahrtsgebühr von 26,00 € zu zahlen. Konnte eine geplante Entleerung nicht erfolgen (Kein Zugang zur Entwässerungsanlage und dergleichen), fällt eine zusätzliche Anfahrtsgebühr von 26,00 € an.
- (4) Sind mehrere Grundstücke an eine gemeinsame Grundstücksentwässerungsanlage angeschlossen, so wird die Gebühr zu gleichen Teilen auf die angeschlossenen Grundstücke umgelegt. Die Eigentümer haften insoweit als Gesamtschuldner.

§ 19 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist grundsätzlich der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 20 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungsanlage außer Betrieb genommen und dies der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (3) Die Gebührenschuld entsteht nach durchgeführter Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage. Im Fall des § 18 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der vergeblichen Anfahrt.

§ 21 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

VI. Abwälzung der Abwasserabgabe

§ 22 Entstehung und Beendigung der Abgabepflicht

- (1) Für Direkteinleitungen besteht die Abgabepflicht, wenn und solange sie nach dem Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde gegeben ist.
- (2) Bei Kleineinleitungen entsteht die Abgabepflicht für vorhandene Einleitungen jeweils zu Beginn eines jeden Kalenderjahres (Veranlagungsjahr), sonst mit dem 1. des Monats, der auf dem Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht erlischt mit dem Letzten des Monats, in dem die Einleitung durch Anschluß an die öffentliche Abwasseranlage entfällt oder der Abgabepflichtige den anderweitigen Wegfall der Gemeinde schriftlich anzeigt.
- (3) Eine Einleitung liegt nicht vor, soweit die ordnungsgemäße Schlammbeseitigung sichergestellt ist, die Kläranlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht (Kläranlage mit Nachreinigung gemäß DIN 4261) und der Betreiber für die Einleitung eine wasserbehördliche Erlaubnis besitzt.

§ 23 Abgabemaßstab und -satz für Direkteinleitungen

Abgabemaßstab und -satz ergeben sich aus dem jeweiligen Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde.

§ 24 Abgabemaßstab und -satz für Kleineinleitungen

- (1) Die Abgabe wird nach der Zahl der am 30. Juni des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Hauptwohnsitz behördlich gemeldeten Einwohner berechnet.
- (2) Die Abgabe beträgt jährlich je Einwohner 17,90 €.

§ 25 Abgabeschuldner

Schuldner der Abwasserabgabe sind

a) bei Direkteinleitungen die im Festsetzungsbescheid der Wasserbehörde bezeichneten Einleiter;

b) bei Kleineinleitungen, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Abgabenbescheides Schuldner der Grundsteuer ist, dessen Schmutzwasser eingeleitet wird.

§ 26 Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden sein kann.
- (2) Die Abgabe wird am 15. Februar für das vorangegangene Kalenderjahr, frühestens aber einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

VII. Gemeinsame Vorschriften

§ 27 Auskunftspflicht

- (1) Die Beitrags-, Gebühren- und Abgabenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge, Gebühren und Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Gemeinde kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Absatz 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfange zu helfen.

§ 28 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Beiträge, Gebühren und Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 29 Rechtsnachfolge

- (1) Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen im Sinne der §§ 13 und 19 dieser Satzung oder des Abgabenschuldners im Sinne des § 25 dieser Satzung gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über.
- (2) Die Gebühren- und Abgabenpflicht geht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monatsersten auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Gebühren- bzw. Abgabenpflichtige die Rechtsänderung nicht mitteilt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.

§ 30 Ordnungswidrigkeiten

- Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu einer Höhe von 2.500 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Siehe unten

Die Satzung wurde am 17.10.1994 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 39 - am 18.11.1994. Inkrafttreten: 01.01.1995. 1. Änderung als Satzung am 14.12.1995 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 5 - am 29.12.1995. Inkrafttreten: 01.01.1996. 2. Änderungssatzung am 19.12.1996 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 1 - am 10.01.1997, Inkrafttreten: 11.01.1997. 3. Änderungssatzung am 19.12.1996 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 4 - am 31.01.1997. Inkrafttreten: 01.07.1996. 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.12.1996 am 14.12.2000 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 45 - am 22.12.2000. Inkrafttreten: 01.01.2001. Änderung als Euroglättungssatzung am 27.09.2001 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 48 - am 21.12.2001. Inkrafttreten: 01.01.2002. Änderungssatzung am 08.06.2006 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 26 – am 30.06.2006. Inkrafttreten: 01.07.2006. 5. Änderungssatzung am 29.05.2008 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 22 - am 20.06.2008. Inkrafttreten: 01.07.2008.

6. Änderungssatzung am 04.12.2008 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 43 – am 29.12.2008. Inkrafttreten: 01.01.2009. 7. Änderungssatzung am 21.12.2022 beschlossen.

Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich - Nr. 4 am 27.01.2023. Inkrafttreten: 01.01.2023.